

durch die LPG-Vorstände entsprechende Maßnahmen zur Sicherung der Futtergrundlage für diesen Zeitraum festzulegen.

2. Die Räte der Kreise arbeiten unter Berücksichtigung der Futtervoranschläge der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe und unter Ausnutzung der vorhandenen Futterreserven sowie der fortgeschrittensten Erfahrungen und wissenschaftlichen Erkenntnisse in der Futterwirtschaft bis zum 10. Oktober 1961 Kreisfutterbilanzen aus und legen Maßnahmen zur vollen Futterbedarfsdeckung der Viehbestände fest.

Die Räte der Bezirke fassen die Kreisfutterbilanzen zusammen und übergeben die ausgearbeiteten Bezirksfutterbilanzen bis zum 20. Oktober 1961 dem Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft

3. Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft und die Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden haben sich in ihren Verantwortungsbereichen ständig mit der Futtersituation zu befassen. Die örtlichen Räte haben die Futterlage mindestens einmal im Monat zu beraten. Dabei ist insbesondere auf den Futterverbrauch und den Einsatz sowie die Verteilung der örtlichen Reserven (Reserven aus der Lebensmittelindustrie, Küchenabfälle, Blut- und Fischsilage) einzugehen.

Es sind Maßnahmen für den nächsten Fütterungsabschnitt unter besonderer Berücksichtigung der besten Erfahrungen des rationellsten Einsatzes der Futtermittel und der Senkung der Viehverluste festzulegen. Dabei hat eine Einschätzung über den Einsatz und Verbrauch der Wirkstoffkonzentrate und Mineralstoffgemische zu erfolgen.

4. Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft hat den Räten der Bezirke, Kreise und Gemeinden sowie den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben folgende zentrale Richtlinien zu übergeben:

- a) Über die Ausarbeitung von Futtervoranschlägen und Stallfutterplänen,
- b) über die Organisation der Winterfütterung.

Die Räte der Bezirke haben zu sichern, daß unter Anleitung der Bezirksinstitute für Landwirtschaft diese Empfehlungen in alle Kreiskonsultationsbetriebe eingeführt und von da aus die besten Erfahrungen durch die Spezialisten für Landwirtschaft auf alle LPG Typ I, II und III sowie auf alle VEG übertragen werden.

Dabei sind alle gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere die VdgB, FDJ, Gesellschaft zur Verbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse sowie die Deutsche Agrarwissenschaftliche Gesellschaft u. a. für die Mitarbeit zu gewinnen.

5. Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft hat zu gewährleisten, daß in den Fütterungsberatungsstellen Halle-Lettin, Jena-Remderoda und im Institut für Tierernährung Rostock in der Zeit vom 30. September 1961 bis 15. April 1962 mit Mitarbeitern der Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft der Räte der Bezirke und Kreise (je Kreis 2 bis 3 Mitarbeiter)

sowie mit den Spezialisten der Kreiskonsultationspunkte dreiwöchige Lehrgänge über die Organisation der Winterfütterung durchgeführt werden.

6. Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft und die Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden haben in ihren Verantwortungsbereichen die Durchführung folgender Maßnahmen zu sichern:
 - a) Alle z. Z. noch nicht genutzten Ackerflächen sind in diesem Herbst zu bestellen.
 - b) Der Anbau von Winterzwischenfrüchten ist auf mindestens 16 bis 17 Prozent der Ackerfläche vorzunehmen.
 - c) Alle Grünlandflächen sind restlos abzuernten. Der zweite Wiesenschnitt ist in höchstmöglichem Umfange zu silieren. Zur Sicherung einer hohen Qualität der Silage ist ein Zusatz von 200 bis 300 g Siliersalz je dt Grünmasse vorzunehmen. Bei günstigen Witterungsbedingungen ist die Anwelkermethode anzuwenden. In höchstmöglichem Umfange sollte die Silierung eines Mais-Gras-Gemisches im Verhältnis 4: 1 erfolgen. Alle vorhandenen Kaltbelüftungsanlagen sind voll zu nutzen.
 - d) Die vorhandenen Trocknungsanlagen für Grünfütter und Rübenblatt sind in vollem Umfange auszulasten. Die VVB-Zucker- und Stärkeindustrie hat zu sichern, daß die Zuckerfabriken unverzüglich die Trocknung von Grünfütter wieder aufnehmen, sofern keine Getreidetrocknung erfolgt.
 - e) Das Rübenblatt ist unmittelbar nach der Ernte zu silieren. Zur Aufnahme des lagernden Rübenblattes sind alle Pick-up-Presen, Mäh-lader und Blattaufnahmegereäte einzusetzen.
 - f) Das Kartoffelkraut ist in größtmöglichem Umfange zu silieren. Die Ernte sollte mit dem Mäh-lader erfolgen. Als sehr günstig hat sich die gemeinsame Silierung von 1 bis 2 Teilen Kartoffelkraut und 3 bis 4 Teilen Silomais/Gras, Rübenblatt/Sommerzwischenfruchtgemenge erwiesen.
 - g) Bei Kartoffeln ist in erster Linie das staatliche Aufkommen voll zu sichern. Zur Erhöhung des Aufkommens sind unmittelbar nach der Ernte alle Kartoffelflächen nachzulesen. Die Futterkartoffeln, die nicht für die sofortige Verfütterung bestimmt sind, sind in größtmöglichem Umfange einzusäuern. Die Dämpfkolonnen sind ununterbrochen einzusetzen. Die Räte der Kreise haben zu sichern, daß durch den Pflanzenschutz eine ständige Kontrolle der Kartoffelmieten erfolgt und die Ergebnisse unverzüglich mitgeteilt werden.
7. Die VVB-Saatgut und DSG-Handelsbetriebe haben das Pflanzkartoffelaufkommen in Höhe des Volkswirtschaftsplanes sortengruppenmäßig zu sichern.

Das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft hat die in diesem Zusammenhang notwendige Veränderung der Operativ-Pläne zu veranlassen.